

## Auf ein Wort

Der Winter 2017/2018 hat nicht nur jede Menge Schnee gebracht, sondern auch eine Unzahl von neuen Aufgaben sowohl für Sie als auch für uns. Massive administrative Änderungen und Erschwernisse bringen die neuen Registrierungsverpflichtungen für wirtschaftliche Eigentümer und die neuen Datenschutzbestimmungen mit sich. Überblicksmäßig sind sie in diesem Newsletter dargestellt.

Der Staat tendiert weiterhin dazu, umfassende Verpflichtungen sowohl an Unternehmen als auch an Rechtsanwälte weiterzugeben. Wie auch immer man dazu steht, die gesetzlichen Grundlagen sind geschaffen und es besteht die Verpflichtung damit umzugehen.

Wir freuen uns auf neue Aufgaben im Jahr 2018 und darauf Ihnen diesbezüglich beizustehen. Wir wünschen Ihnen viel Lesevergnügen mit der neuen Ausgabe von inside legal.

Mit den  
besten Grüßen  
Joachim Bucher



# Das neue Register für wirtschaftliche Eigentümer

Mit dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (WiEReG), BGBl I 2017/136 wurde die Einrichtung eines Registers für wirtschaftliche Eigentümer von allen im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Rechtsträgern und in Österreich verwalteten Trusts geschaffen. Der gläserne Gesellschafter ist damit Wirklichkeit geworden.

Eintragungen im Register sollten ab sofort möglich sein und ab 01.06.2018 müssen die Eintragungen erfolgt sein.

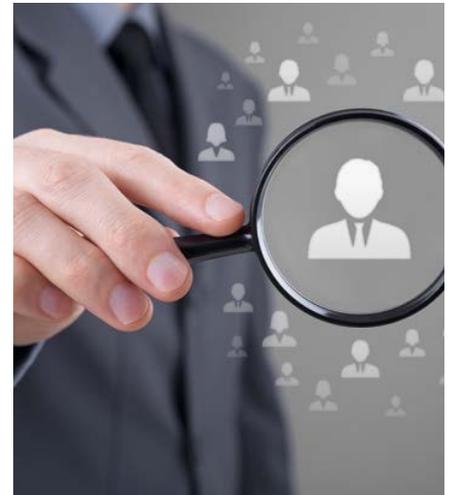
Das wirtschaftliche Eigentümerregister unterscheidet sich vom Firmenbuch dadurch, dass nicht bloß die direkten Gesellschafter sondern auch die ultimativen rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Eigentümer des jeweiligen Rechtsträgers offen gelegt werden müssen.

**Meldepflichtige Rechtsträger:** Meldepflichtige Rechtsträger sind insbesondere Gesellschaften und sonstige juristische Personen mit Sitz in Österreich: OG, KG, GmbH, GmbH & Co KG, AG, SE, Banken, Versicherungsvereine, Stiftungen und Fonds.

**Ausgenommene Rechtsträger:** Von der Meldung befreit sind Personengesellschaften und GmbH's dann, wenn der Kreis der persönlich haftenden direkten Gesellschafter nur aus natürlichen Personen besteht und damit die Daten direkt aus dem Firmenbuch übernommen werden können.

**Registrierung:** Geführt wird das Register durch die im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Registerbehörde, das sogenannte Unternehmensserviceportal (USP). Der Zugang ist über die Website: [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) möglich.

**Einsichtsberechtigte:** Das Register ist nicht öffentlich zugänglich. Einsichtsberechtigt sind nur gewisse Behörden



und Personen/Organisationen, die ihrerseits Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen (sogenannte Verpflichtete) sowie Personen und Organisationen bei entsprechendem Nachweis eines berechtigten Interesses.

**Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?** Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Wirtschaftlicher Eigentümer ist damit stets eine natürliche Person, die direkt oder indirekt eine ausreichende Beteiligung hält, ausreichende Stimmrechte hat oder Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausübt.

| Joachim Bucher

### bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

*Die Schaffung des gläsernen Gesellschafters durch das WiEReG ist dem Thema Geldwäsche geschuldet. In der Praxis kann die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers durchaus problematisch sein. Da die Nichtangabe oder Falschangabe mit hohen Geldstrafen bedroht ist, empfiehlt es sich fachlichen Rat einzuholen. bucher | partner RECHTSANWÄLTE stehen Ihnen diesbezüglich jederzeit gerne zur Verfügung.*

### Unterschriftsbeglaubigung als Rechtsanwalts-tätigkeit

Der EuGH hat entschieden, dass Unterschriftsbeglaubigungen an und für sich Dienstleistungen einfacher technischer Art sind. Man will dem Bürger nach Vertragserrichtung durch den Rechtsanwalt den zusätzlichen Weg zu Gericht oder Notar ersparen. Die Unterschriftsbeglaubigung stellt sohin (auch) eine Rechtsanwalts-tätigkeit dar und unterliegt dem freien Dienstleistungsverkehr. EU Rechtsanwälte können sich somit hinsichtlich der Ausübung von grenzüberschreitenden Beglaubigungstätigkeiten darauf berufen. Der nationale Gesetzgeber ist damit gefordert. (EuGH 09.03.2017, C-342/15)



### Internationale Zuständigkeit – Wegfall der Verbrauchereigenschaft?

Nach Ansicht des EuGH verliert ein Kläger seine Verbrauchereigenschaft nicht (und kann sich somit auf den günstigeren Verbrauchergerichtsstand berufen) wenn er nach Nutzung des Angebotes als Verbraucher (Facebook) zur Durchsetzung seiner Ansprüche unternehmerisch tätig wird, etwa Bücher publiziert, Vorträge hält, Websites betreibt etc. (EuGH 25.01.2018, c-498/16).

### Sonstiges

Der Verzugszinssatz für vertragliche Geldforderungen zwischen Unternehmern (§ 456 UGB) beträgt vom 01.01.2018 bis 30.06.2018 8,58 %; bei Forderungen aus vor 16.03.2013 abgeschlossenen Rechtsgeschäften beträgt der Verzugszinssatz 7,38 %.



# Datenschutz neu

Ab dem 25.05.2018 gilt die neue Datenschutz – Grundverordnung. Das Datenschutzgesetz 2000 tritt damit außer Kraft. Wesentliche Neuerungen: Die aktive Meldepflicht bei der Datenschutzbehörde entfällt.

Es wird der Begriff des Datenschutzrechtlichen Auftraggebers auf den Verantwortlichen geändert. Als Verantwortlicher gilt jede natürliche oder juristische Person die allein oder gemeinsam mit anderen über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Der Verantwortliche erfüllt Informationsrechte und Betroffenenrechte und hat geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen

um eine rechtmäßige Datenverarbeitung sicher zu stellen. Der Verantwortliche ist daher für die Implementierung der Datensicherheitsmaßnahmen sowie für den Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellung verantwortlich. Der Verantwortliche hat auch ein Verzeichnis über Datenverarbeitungstätigkeiten zu führen.

### Umsetzung in der Praxis

Die DSGVO betrifft jeden Unternehmer, der, wie auch immer, personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Jeder Betroffene hat einen entsprechenden Zustimmungsakt zu setzen, je nachdem wie sensibel die Daten sind.

Jedes Unternehmen hat zu prüfen ob ein Datenschutzbeauftragter erforderlich ist oder nicht, das hängt von der Kerntätigkeit und vom Umfang der Daten ab. Irrelevant ist, ob ein Unternehmen Kunden- oder Mitarbeiterdaten in elektronischen Datenbanken oder klassisch „offline“ auf Papier (Adressbücher, Stammbblätter etc.) gespeichert hat. Der Datenschutz bezieht sich auf alle Informationen mit denen ein Mensch identifiziert wird oder identifizierbar gemacht wird. Dazu gehören Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail Adressen und unter Umständen auch Fotos.



### Löschungsrecht

Kunden, Mitarbeiter, etc., sogenannte Betroffene, haben das Recht auf Löschung von Daten spätestens sobald der Zweck für den personenbezogene Daten erfasst wurden, erfüllt ist. Ohne ausdrückliche Zustimmung dürfte zum Beispiel ein Autohaus, das einen Reparaturauftrag abgewickelt hat, die Daten des Kunden nicht mehr verwenden.

Für Unternehmen heißt das künftig, dass personenbezogene Daten nur dort genutzt werden dürfen wo es wirklich notwendig ist und dafür zu sorgen, dass sie richtig und aktuell sind, andernfalls sie gelöscht werden müssen.

| Joachim Bucher

### bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP

Die DSGVO bürdet jedem Unternehmen, das mit Daten arbeitet, eine umfassende Sorgfaltspflicht und Verantwortung auf. Es ist daher geboten sich rechtzeitig und intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen um hohe Strafen und rechtliche Auseinandersetzung mit Betroffenen zu vermeiden. Für dahin gehende Beratungen und Rückfragen stehen Ihnen bucher | partner Rechtsanwälte jederzeit gerne zur Verfügung.

# Das „Arbeitnehmer-Angleichungspaket“ und seine Folgen

Mit dem sogenannten Arbeitnehmer-Angleichungspaket wurden wiederum diverse Änderungen des Arbeitsrechtes beschlossen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war es, die Ungleichheiten zwischen Arbeitern und Angestellten in den Themenbereichen Entgeltfortzahlung und Kündigungsfristen zu beseitigen.

Bei genauerer Betrachtung wurde damit aber erneut eine massive Verschlechterung der arbeitgeberischen Rechtsposition geschaffen, wobei hier lediglich die Thematik der von Arbeitgebern hinkünftig einzuhaltenden Kündigungsfristen aufgegriffen und kurz dargestellt werden soll. Nach derzeitigem Recht haben Arbeitgeber bei Kündigung eines Angestellten abhängig von dessen Dienstjahren Kündigungsfristen von 6 Wochen bis zu 5 Monaten einzuhalten. Lediglich die Quartalskündigung kann durch Vereinbarung abbedungen und stattdessen vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am 15. oder Letzten eines Monats endigt. Bei Arbeitern gilt hingegen weitgehend eine 14 tägige Kündigungsfrist ohne besondere Kündigungstermine, wobei hier durch kollektivvertragliche Sonderregelungen ein unüberblickbarer Wildwuchs entstanden ist.

Durch die Gesetzesnovelle werden die Kündigungsfristen für Arbeiter nunmehr an jene der Angestellten angeglichen, wobei die Neufassung mit 01.01.2021 in Kraft tritt und auf alle Beendigungen, die nach dem 31.12.2020 ausgesprochen werden, anzuwenden ist; dies unabhängig davon, ob es sich um bestehende Verträge handelt oder nicht. Damit werden die Kündigungsfristen für Arbeiter um ein Vielfaches verlängert, was mit einem erheblichen monetären Aufwand auf Arbeitgeberseite einhergeht.

Im Einzelfall wird es voraussichtlich sogar zu einer Besserstellung der Arbeiter gegenüber den Angestellten kommen, da ab dem Jahr 2021 auch die Quartalskündigung für Arbeiter gilt, die in Angestelltenverträgen ja zumeist bereits abbedungen wurde und wird. Arbeitgeber

sollten somit danach trachten, ab sofort für die Zeit ab Geltung der neuen Kündigungszeiten eine Kündigung zum 15. und Letzten eines Monats mit neuen Arbeitern zu vereinbaren, sofern dies der Kollektivvertrag zulässt. Zu beachten ist außerdem, dass an den Systemen der Entlassungsgründe nicht gerüttelt wurde, weswegen Arbeiter, bei denen Entlassungsgründe oft enger gefasst sind, schon aus diesem Blickwinkel definitiv eine Besserstellung erfahren. Berücksichtigt man die Tatsache, dass Arbeiter bei Selbstkündigungen ihre dann einmonatigen Kündigungsfristen zum Monatsletzten nur einhalten müssen, sofern der anzuwendende Kollektivvertrag nicht unverändert kürzere Kündigungszeiten vorsieht, stellt sich insgesamt sogar die Frage, ob der oft zitierten Stärkung des Wirtschaftsstandortes damit gedient wurde.

Die Tatsache, dass für saisonabhängige Branchen kollektivvertragliche Ermächtigungen zur Änderung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen enthalten sein werden, vermag daran nichts zu ändern und wird damit im Übrigen innerhalb der Arbeiterschaft wieder eine Ungleichbehandlung geschaffen. Desweiteren ist fraglich, ob sich die Arbeitnehmerseite – und wenn ja zu welchem Preis – überhaupt dazu hinreißen lassen würde, kollektivvertragliche Schlechterstellungen gegenüber dem Gesetz zu vereinbaren. | **Martin Schiestl**

**bucher | partner RECHTSANWÄLTE TIPP**

**bucher | partner RECHTSANWÄLTE empfehlen daher Arbeitsverträge mit Arbeitern ab sofort entsprechend umzuformulieren, um die erheblichen Auswirkungen der Gesetzesnovelle abfedern zu können.**

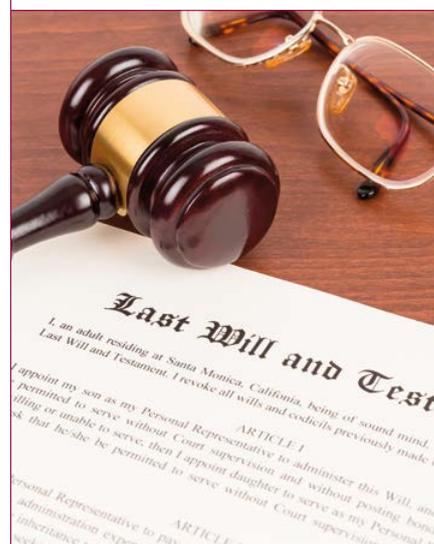
## Testament und Auswanderung

Ob jemand eine testamentarische Erbfolge festlegt oder die gesetzlichen Erbfolgeregelungen eintreten lässt, bleibt jedem selbst überlassen. Auf Grund der EU-Erbrechtsverordnung, die örtlich für alle Mitgliedsstaaten (Ausnahmen: Vereinigtes Königreich, Irland, Dänemark) gilt und auf alle Todesfälle nach dem 16.08.2015 anzuwenden ist, steht jedoch neuerdings zu beachten, dass für eine Verlassenschaft immer die Gerichte jenes Staates zuständig sind, in dessen Hoheitsgebiet der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes seinen – gesetzlich nicht abschließend definierten – gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Nach eben diesem „gewöhnlichen Aufenthalt“ richtet sich nunmehr auch das anzuwendende Recht, sofern der Verstorbene keine Rechtswahl getroffen hat.

Aus diesem Grund ist gerade Personen, die sich bereits seit längerem im Ausland befinden bzw. beabsichtigen, ihren Wohnsitz in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zu verlegen, die Abfassung eines Testaments samt Rechtswahlklausel anzuraten, da ansonsten die „Gefahr“ besteht, dass im Falle ihres Ablebens im Ausland das – ihnen zumeist völlig unbekannte – materielle Recht eines anderen Mitgliedsstaates auf ihren Erbfall Anwendung findet.

bucher | partner RECHTSANWÄLTE stehen Ihnen im Zuge der Errichtung letztwilliger Verfügungen jederzeit beratend zur Seite. | **Martin Schiestl**



## NEUESTE OGH-JUDIKATUR

**Die Abschleppung eines Besitzstörer – KFZ kann unzulässig sein**

Lässt der Besitzer eines KFZ-Stellplatzes ein auf diesem zustimmungslos geparktes KFZ abschleppen, ohne eine Abfrage aus der Zulassungsevidenz zu machen und dem Störer die Gelegenheit zur Entfernung des KFZ zu geben, kann dies unerlaubte Selbsthilfe darstellen (OGH vom 20.12.2017, 10 Ob 34/17y).

**Kein Trauerschmerzengeld unter volljährigen Geschwistern**

Nach Ansicht des OGH haben volljährige Geschwister regelmäßig keine derartig innige familiäre Beziehung untereinander, dass sie noch vom Schutzbereich eines Behandlungsvertrages zwischen Krankenanstalt und Bruder/Schwester erfasst würden. Es gebührt daher kein Ersatz von Schockschäden oder Trauerschmerzen auf Grund des Ablebens in Folge einer misslungenen Behandlung (OGH vom 29.11.2017, 7 Ob 105/17t).

**Direktklage gegen die Haftpflichtversicherung eines Krankenanstaltenträgers**

Auf Grund diverser gesetzlicher Neuerungen in den Bestimmungen über das Gesundheitswesen (Abschluss von Haftpflichtversicherungen) ist es Patienten nunmehr bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen möglich direkt klageweise gegen den Haftpflichtversicherer vorzugehen (OGH vom 29.11.2017, 7 Ob 177/17f). |

**PV-Invest – Iran**

Die von bucher | partner RECHTSANWÄLTE betreute PV-Invest Gruppe errichtet mit einem Joint-Venture Partner PV Anlagen im Iran. [www.pv-invest.com](http://www.pv-invest.com)

## KANZLEI NEWS

# Was sich noch ereignet hat...

**bucher | partner RECHTSANWÄLTE wächst**

Wir freuen uns zwei neue Mitglieder in unserem Team vorstellen zu dürfen:

**Sandra Müller**

Sandra Müller verstärkt unser Team seit dem Jahresbeginn 2018. Sandra Müller war vorher in einem Notariat beschäftigt und kennt daher die Branche. Sie wird primär für Rechtsanwalt Joachim Bucher tätig sein und auch das Grundbuch- und Firmenbuchteam verstärken.

**Katharina Kristan**

Katharina Kristan ist unser jüngstes Teammitglied und verstärkt uns seit 1. Februar 2018. Katharina wird in allen Abteilungen der Rechtsanwaltskanzlei eingeschult und wird primär für Rechtsanwalt Martin Schiestl tätig sein.

**Gratulation**

Unsere langjährige Mitarbeiterin Sandra Blüm hat die letzten Jahre doppelten Einsatz gezeigt und nebenberuflich an der Alpen Adria Universität Klagenfurt studiert. Nun hat Sandra ihren ersten Abschluss geschafft. Das gesamte Team gratuliert herzlichst zum Bachelor of Science (BSc).

**WPI Projektgesellschaft mbH – Share Deal**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE haben die WPI Projektgesellschaft mbH bei der Übernahme einer Immobiliengesellschaft betreut und begleiten nunmehr die Errichtung und den Verkauf von exklusiven Eigentumswohnungen in Enzesfeld, Niederösterreich. [www.lexerimmo.at](http://www.lexerimmo.at)


**coffeetherapy®**
**COFFEETHERAPY**

bucher | partner RECHTSANWÄLTE haben die Chronos-Vertriebs- und Verwaltungs GmbH bei der Installierung eines internationalen Franchisesystems betreffend ihres Produkts „COFFETHERAPY“ rechtlich unterstützt.